

## Netzentgelte Strom Endgültige Preisblätter

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Inhalt	Seite
Preisblatt 1    Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Netznutzungsentgelte sowie auf das Netzentgelt entfallende Abgaben	2
Preisblatt 2    Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung	4
Preisblatt 3    Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Monatsleistungspreis)	5
Preisblatt 4    Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, inklusive Speicherheizungen und Wärmepumpen	6
Preisblatt 5    Zusatzleistungen – Strom Preise für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch, die nicht für den Netzbetrieb erforderlich sind.	7
Preisblatt 6    Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Bezugskunden ohne Eigenerzeugung und ohne registrierende Leistungsmessung	8
Preisblatt 7    Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Bezugskunden ohne Eigenerzeugung mit registrierender Leistungsmessung	9
Preisblatt 8    Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Einspeisern ohne einspeiseseitige registrierende Leistungsmessung	10
Preisblatt 9    Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Einspeisern mit einspeiseseitiger registrierender Leistungsmessung	11
Preisblatt 10    Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (pauschale Vergütung)	12
Preisblatt 11    Preis für Blindleistung	13

**Endgültige Preisblätter**  
**Preisblatt 1 - Strom**  
**Allgemeine Bedingungen zur Anwendung der Netznutzungsentgelte**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

**Mitteilung an die Lieferanten über mögliche Entgeltsteigerungen:**

Zum 01.01.2016 können sich Entgeltsteigerungen aus der ausstehenden Genehmigung eines Erweiterungsfaktors, als auch aus der Änderung vorgelagerter Netzentgelte ergeben.

**Hinweis auf die neben den Stromnetzentgelten zu erhebenden Umlagen:**

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die jeweils gültigen Umlagen können auf der Internetseite der Stadtwerke Husum Netz GmbH nachgelesen werden.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %.

**Leistungspreisberechnung:**

Bei Verwendung des Jahreshöchstlastpreissystems ist für die Berechnung des Leistungspreises die höchste 1/4 h-Leistung des Kalenderjahres maßgebend. Für die Abrechnung von Abschlägen kann die höchste Leistung des Vorjahres angesetzt werden.

Bei Verwendung des Monatshöchstlastpreissystems ist für die Berechnung des Leistungspreises die höchste 1/4 h-Leistung des Kalendermonats maßgebend.

**Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG**  
**Konzessionsabgabe gemäß KAV:**

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Konzessionsabgabe Tarifkunden: Jahresverbrauch  $\leq$  30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung  $\leq$  30 kW.  
 Konzessionsabgabe Sondervertrag: Jahresverbrauch  $>$  30.000 kWh und 2 Monatshöchstleistungen  $>$  30 kW.

<b>Konzessionsabgabe</b>	
Tarifgruppe	KA-Satz ct/kWh
Lieferungen an Tarifkunden	1,320
Lieferungen an Tarifkunden in Lastschwachen NT-Zeiten	0,610
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,110

<sup>1)</sup> Sämtliche oben aufgeführten KA - Sätze sind im Jahr 2014 in dem gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Husum Netz GmbH gültig. Dies umfasst die Stadt Husum (AGS: 01 0 54 056), die Gemeinde Mildstedt (AGS: 01 0 54 084) und die Gemeinde Hattstedt (AGS: 01 0 54 042).

### **Schwachlastregelung:**

Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder in der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreitzung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr.1a). Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen.

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastzeit läuft im Sommer (01.04. - 30.09.) von 20.00 bis 07.00 Uhr und im Winter (01.10.- 31.03) in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

### **Verlustausgleich:**

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Die statistische Durchmischung der Übertragungsleistung (Gleichzeitigkeitsgrad) ist berücksichtigt.

### **Kompensationsdienstleistung:**

s. Preisblatt 11

### **Preisänderungen:**

Der Netzbetreiber behält sich Preisänderungen vor, insbesondere bei Preisänderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Neuregelungen im energiewirtschaftlichen Bereich.

### **Vorläufige Erhebung der § 19 Abs. StromNEV-Umlage**

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. EnVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

### **Elektronische Fassung:**

Eine elektronisch auswertbare Fassung im Format xls wird den Lieferanten auf Nachfrage übermittelt.



**Endgültige Preisblätter**  
**Preisblatt 2 - Strom**  
**Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh				
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a netto	Leistungspreis EUR/kW/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannungsnetz	6,71	7,98	3,77	4,49
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	6,72	8,00	5,08	6,05
Niederspannungsnetz	6,17	7,34	5,24	6,24

Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 Bh				
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a netto	Leistungspreis EUR/kW/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannungsnetz	89,69	106,73	0,44	0,52
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	122,33	145,57	0,46	0,55
Niederspannungsnetz	93,13	110,82	1,74	2,07

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung (Preisblatt 7), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

**Endgültige Preisblätter**  
**Preisblatt 3 - Strom**  
**Netzentgelt für Kunden mit registrierender Leistungsmessung**  
**(Monatsleistungspreis)**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Monatsleistungspreissystem				
Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/Monat netto	Leistungspreis EUR/kW/Monat brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannungsnetz	14,95	17,79	0,44	0,52
Umspannung Mittel- auf Niederspannung	20,39	24,26	0,46	0,55
Niederspannungsnetz	15,52	18,47	1,74	2,07

Preisblatt 3 kann für Kunden zum Ansatz kommen, die im Laufe eines Abrechnungsjahres nur eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme in Anspruch nehmen, im restlichen Abrechnungszeitraum aber eine geringere oder keine Leistungsaufnahme vorweisen. Preisblatt 3 kommt alternativ zum Preisblatt 2 in Ansatz.

Kunden die sich für die Abrechnung nach Monatsleistungspreisen entscheiden, müssen dies der Stadtwerke Husum Netz GmbH verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mitteilen. Ein Wechsel zwischen Jahreshöchstleistungspreis und Monatshöchstleistungspreis innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist nicht möglich.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung (Preisblatt 7), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert bzw. für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



## Endgültige Preisblätter

### Preisblatt 4 - Strom

#### Netzentgelt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung, inklusive Speicherheizungen und Wärmepumpen

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Preisregelung				
Entnahmestelle von 0 bis 100.000 kWh / a	Grundpreis EUR/a netto	Grundpreis EUR/a brutto	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Haushalts- u. Gewerbekunden	15,00	17,85	5,57	6,63
Speicherheizungen und Wärmepumpen	-	-	1,74	2,07

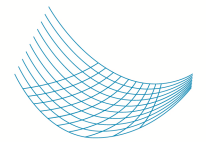
Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung (Preisblatt 6), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der §19 (2) StromNEV Umlage, der Offshore Haftungsumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie der Konzessionsabgabe (Preisblatt 1) und ggf. Blindstromlieferung. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Stadtwerke Husum Netz GmbH.

Preisblatt 4 kommt für Kunden ohne Eigenerzeugung zur Anwendung, die ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Husum Netz GmbH beziehen, deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt und die nicht lastganggemessene Einspeiser sind.

Das anzuwendende synthetische Lastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der NAV“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



## Endgültige Preisblätter

### Preisblatt 5 - Strom

#### Preise für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch, die nicht für den Netzbetrieb erforderlich sind

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Preisregelung		
Kunden mit registrierender Leistungsmessung	EUR/Vorgang netto	EUR/Vorgang brutto
Ersatzauslesung wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist.	44,54	53,00
Kunden ohne registrierender Leistungsmessung	EUR/Vorgang netto	EUR/Vorgang brutto
Sonderablesung des Zählers auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusmäßigen Jahresverbrauchsabrechnung	44,54	53,00

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



**Endgültige Preisblätter**

**Preisblatt 6 - Strom**

**Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Bezugskunden ohne Eigenerzeugung und ohne registrierende Leistungsmessung**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

<b>Preisregelung Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung SLP-Kunden</b>		
Messstellenbetrieb	EUR/a pro Gerät netto	EUR/a pro Gerät brutto
Niederspannung, Eintarifzähler <sup>1)</sup>	7,20	8,57
Niederspannung, Mehrtarifzähler	9,72	11,57
Niederspannung, Stromwandlersatz	16,30	19,40
Elektronischer Zähler (Smart Meter)	29,83	35,50
TRE-Schaltung	8,75	10,41
Messdienstleistung <sup>2,3,4)</sup>	EUR/a pro Gerät netto	EUR/a pro Gerät brutto
Eintarifzähler <sup>1)</sup>	2,49	2,96
Mehrtarifzähler	3,89	4,63
Elektronischer Zähler (Smart Meter)	2,49	2,96
Abrechnung <sup>3,4)</sup>	EUR/a pro Gerät netto	EUR/a pro Gerät brutto
	12,07	14,37

<sup>1)</sup> Gilt auch für 2-Energierrichtungszähler.  
<sup>2)</sup> Der Preis ist unabhängig davon, ob der Kunde selbst oder die Stadtwerke Husum Netz GmbH ablesen bzw. der Messwert durch Schätzung ermittelt wird.  
<sup>3)</sup> Für jeden Zählpunkt wird ein separates Mess- bzw. Abrechnungsentgelt berechnet.  
<sup>4)</sup> Für jede weitere Messung und Abrechnung im Jahr wird ein weiteres Mess- bzw. Abrechnungsentgelt in Höhe der vollen Jahrespauschale erhoben.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung, sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 21b EnWG. Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 21b EnWG.

Weitere Mess- und Abrechnungsdienstleistungen auf Anfrage.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.





**Endgültige Preisblätter**

**Preisblatt 7 - Strom**

**Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Bezugskunden ohne Eigenerzeugung und mit registrierender Leistungsmessung**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Preisregelung Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung RLM-Kunden		
Messstellenbetrieb	EUR/a Gerät netto	EUR/a Gerät brutto
Niederspannung, Umspannung und Mittelspannung Zähler mit registr. Leistungsmessung	118,57	141,10
Mittelspannung, Strom- und Spannungswandlersatz	289,34	344,31
Niederspannung, Stromwandlersatz	16,30	19,40
TRE-Schaltung	8,75	10,41
Messdienstleistung <sup>1)</sup>	EUR/a pro Gerät netto	EUR/a pro Gerät brutto
	121,24	144,27
Abrechnung <sup>1)</sup>	EUR/a pro Gerät netto	EUR/a pro Gerät brutto
	242,37	288,42

<sup>1)</sup>Für jeden Zählpunkt wird ein separates Mess- bzw. Abrechnungsentgelt berechnet.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung, sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 21b EnWG. Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 21b EnWG.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Entnahme ein Kompensationsaufschlag addiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle in geeigneter Weise mit, ob er bei der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte oder die Ist-Werte zugrunde legt (gemäß Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten).

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



**Endgültige Preisblätter**

**Preisblatt 8 - Strom**

**Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Einspeisern ohne einspeiseseitige registrierende Leistungsmessung**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Preisregelung Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von SLP-Einspeisern				
Abrechnungspreis	Bezug <sup>1)</sup>		Einspeisung	
	EUR/a pro Zählpunkt netto	EUR/a pro Zählpunkt brutto	EUR/a pro Zählpunkt netto	EUR/a pro Zählpunkt brutto
kein Bezugsvertrag	entfällt	entfällt	12,07	14,36
Bezugsvertrag mit Standardlastprofil	12,07	14,36	12,07	14,36
Bezugsvertrag mit registrierender Leistungsmessung	242,37	288,42	12,07	14,36

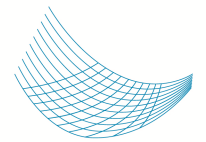
<sup>1)</sup> Preis gemäß Preisblatt 5 und 6

Dieses Preisblatt gilt für EEG- und KWK-Einspeiseanlagen bis einschließlich 100 kW installierter Leistung.

Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung gemäß Preisblatt 6 oder Preisblatt 7 in Rechnung gestellt, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



**Endgültige Preisblätter**

**Preisblatt 9 - Strom**

**Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung von Einspeisern mit einspeiseseitiger registrierender Leistungsmessung**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Preisregelung Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von RLM-Einspeisern				
Abrechnungspreis	Bezug <sup>1)</sup>		Einspeisung	
	EUR/a pro Zählpunkt netto	EUR/a pro Zählpunkt brutto	EUR/a pro Zählpunkt netto	EUR/a pro Zählpunkt brutto
Bezugsvertrag mit Standardlastprofil	12,07	14,36	242,37	288,42
Bezugsvertrag mit registrierender Leistungsmessung	242,37	288,42	242,37	288,42

<sup>1)</sup> Preis gemäß Preisblatt 5 und 6

Dieses Preisblatt gilt für EEG-Einspeiseanlagen und für KWK-Einspeiseanlagen ab 100 kW installierter Leistung und für alle nicht förderfähigen Einspeiseanlagen.

Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung gemäß Preisblatt 7 in Rechnung gestellt, wenn die Stadtwerke Husum Netz GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



**Endgültige Preisblätter**  
**Preisblatt 10 - Strom**  
**Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV**  
**(Vermiedene Netzentgelte, pauschale Vergütung)**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Pauschale Vergütung		
Einspeiseebene	Arbeitspreis ct/kWh netto	Arbeitspreis ct/kWh brutto
Mittelspannung	0,98	1,16
Umspannung Mittel auf Niederspannung	1,80	2,14
Niederspannung	2,18	2,60

Dieses Preisblatt gilt für alle dezentralen Einspeiser mit Anschlusspunkt im Netzgebiet der Stadtwerke Husum Netz GmbH mit registrierender Leistungsmessung die nicht über das Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden.

Dezentrale Einspeiser erhalten gemäß § 18 Absatz 3 StromNEV eine Vergütung für die durch Ihre Einspeisung vermiedenen Netzentgelte vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen.

Die pauschale Vergütung besteht aus einem Arbeitspreis der für jede eingespeiste Kilowattstunde vergütet wird. Dieser Arbeitspreis enthält einen mittels Jahresbandbetrachtung vergleichmäßigten Leistungspreisanteil.

Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen, wird für die Einspeisestellen eine Kompensation auf die Einspeisemenge subtrahiert. Die Aufschläge sind individuell je Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

**Endgültige Preisblätter**  
**Preisblatt 11 - Strom**  
**Preis für Blindleistung**

(gültig ab 01.01.2016)

Stand zum 30.12.2015

Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seinem Netz zu gewährleisten.

Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen und gegenüber dem Netznutzer gesondert verrechneten Blindleistung sind die ¼-h-Blindleistungsmittelwerte jeder Übergabestelle.

Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht.

Gemäß Anschluss- und Netznutzungsvertrag darf eine grundsätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung durch den Netznutzer vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen innerhalb des Standardbereichs von  $\cos \varphi$  0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv erfolgen (entspricht derzeit 50 % der Wirkleistung)

Überschreitet der Netznutzer diese vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit gesondert in Rechnung gestellt. Hierfür gelten folgende Preise.

Preisregelung Blindstrom		
Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kVarh netto	Arbeitspreis ct/kVarh brutto
Mittelspannung	1,30	1,55
Umspannung Mittel auf Niederspannung	1,30	1,55
Niederspannung	1,30	1,55

Der Netznutzer wird auf Anforderung des Netzbetreibers zur Einhaltung des Vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine den tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.